

32. B. 13 527. Kühlofen für Tafelglas. — J. W. Bonta in Wayne. 25. Juli 1892.
— M. 9034. Sandstrahlgebläse. — J. E. Mathewson in Bellefield Works. 6. Juli 1892.
— St. 3269. Verfahren zur Herstellung von Brillantglas. P. Stang sen. in Stollberg, Rheinland. 4. Juli 1892.
75. R. 7526. Verfahren zur Darstellung von Aetzalkali und Salzsäure durch Elektrolyse von Alkalichlorid. — J. P. Roubertie, Bordeaux, V. Lapeyre, Paris und U. Grenier in Pouyond. 25. August 1892.
80. B. 13 722. Verfahren zum Färben von glasirten Thonwaren mit wasserdurchlässigen Scherben. — M. Buchhold in Lauscha i. Thür. 16. Sept. 1892.
— H. 11 355. Tränkung entwässerter Gipsgegenstände mit Härteflüssigkeiten. — W. Heller in Berlin. 4. Aug. 1891.
(R. A. 21. Nov. 1892.)
22. F. 5943. Verfahren zur Darstellung von stickstoffhaltigen Farbstoffen der Alizarinreihe. (Zus. z. P.

- No. 62019.) — Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld. 26. Febr. 1891.
22. F. 6042. Verfahren zur Darstellung von Baumwolle direkt färbenden Disazofarbstoffen aus mp-Diamido-phenyl-benz-imid-azol. — Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. 12. Mai 1892.
75. C. 4251. Vorrichtung zum Verdampfen und Veraschen von verbrannten Alkallösungen u. dergl. — A. S. Caldwell in Lasswade, Schottland. 22. Aug. 1892.
— H. 12239. Neuerung in dem durch Patent No. 64 409 geschützten Verfahren zur Elektrolyse von Alkali- bzw. Erdalkalialkalinen. — E. Hermite und A. Dubosc in Paris. 25. April 1892.
— S. 6707. Verdampf- und Concentrationsapparat, insbesondere zur Concentration von Schwefelsäure. — G. Siebert in Hanau. 27. Juni 1892.
80. H. 12308. Presse, insbesondere zur Herstellung von Presskohlen. — S. O. Holmes in Avonmore. 19. Mai 1892.

Deutsche Gesellschaft für angewandte Chemie.

Sitzung des Gesammtvorstandes.

Auf freundliche Einladung des Hannoverschen Bezirksvereins nahmen einzelne Vorstands-Mitglieder bereits an der Sitzung desselben am 12. Nov. Theil und in grösserer Anzahl an dem schönen Stiftungsfest, welches am Sonntag Nachmittag in Kasten's Hotel abgehalten wurde.

Die Vorstandssitzung begann am 14. Nov. um 10 Uhr. Anwesend die Herren:

Dr. Krey, Vorsitzender,
J. Dannien,
Dr. F. Hartmann,
A. Hofmann,
Dr. Jones,
Dr. v. Lippmann,
Dr. Lüddecke,
G. Matzurke,
Dr. Schenkel,
Vogtenberger,
G. Zebel und
F. Fischer, als Schriftführer.

1. Der Vorsitzende berichtet über die Verhandlungen mit Herrn Oberbergrath Winkler, der die Vorbereitungen der Hauptversammlung in Freiburg so vorzüglich getroffen hatte. Der erfolgte Aufschub wird einstimmig gutgeheissen, desgl. dass die Versammlung im nächsten Jahr in Freiburg stattfindet.

Der Gesammtvorstand richtet ein Dankeschreiben an Herrn Winkler für seine bisherigen Bemühungen mit der Bitte, auch der Versammlung im nächsten Jahre seine bewährte Fürsorge zu widmen. Ferner wird einstimmig beschlossen, die Hauptversammlung auf die Pfingstwoche 1893 zu verlegen; die näheren Bestimmungen werden dem Ortsausschuss und dem engeren Vorstande überlassen.

Es wird noch beschlossen, diese Versammlung als die für 1893 anzusehen und die für 1892 ausfallen zu lassen. Gleichzeitig wird beschlossen, die Amts dauer des Vorstandes bis Pfingsten zu verlängern. Die bisherige Art der Berichterstattung auf der Hauptversammlung wird beibehalten.

Der Vorsitzende regt die Frage an, ob nicht künftig die Hauptversammlung nur alle zwei Jahr abzuhalten. Hofmann, Dannien, Schenkel und Fischer sprechen für jährliche Abhaltung der Versammlung, welche daher beibehalten wird.

Dr. Hartmann berichtet über die Kassenverhältnisse; es wird ein Überschuss von etwa 3000 M. erwartet. Der Jahresabschluss soll in der Zeitschrift veröffentlicht werden. Als Kassenrevisoren werden Dr. Riemann und Prinzhorn gewählt.

2. Antrag Lüddecke. Der Vorsitzende regt eine andere Art der Geschäftsführung an. Der Antrag Lüddecke wird dahin ergänzt:

Der Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand und einem Vorstandsrath; ersterer aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Redact. der Zeitschrift, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, (gleichz. Schatzmeister).

Die Vorsitzenden und Schriftführer werden in der Hauptversammlung auf zwei Jahre schriftlich so gewählt, dass in einem Jahre Vorsitzender und Schriftführer, im anderen die bez. Stellvertreter neu gewählt werden.

Der Vorstandsrath besteht aus 4 in der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Antrag Dannien.

Zusatz zu Satz 14 der Satzungen der Gesellschaft:

„Die Satzungen der Gesellschaft sind in allen ihren Theilen bindend für jeden Bezirks-Verein. Die besonderen Satzungen der Bezirks-Vereine, sowie deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Haupt-Vorstandes der Gesellschaft. Die Organisation der Bezirks-Vereine bleibt diesen selbst überlassen.“

Beide Anträge werden der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Zur Geschäftsvorordnung wird beschlossen, dass zur Vereinfachung sämtliche die Gesellschaft betr. Schriftstücke an den Vorsitzenden (Dr. Krey), alle die Zeitschrift betreffenden an den Herausgeber (F. Fischer), Wohnungsänderungen an die Expedition der Zeitschrift einzusenden sind.

Antrag Bein.

Dr. Bein begründet seinen Antrag:

Die Gesellschaft wolle sich mit einer Eingabe an den preuss. Cultus-Minister, ev. an den Minister-Präsidenten wenden, um Folgendes zu erreichen:

1. Dass § 13 der Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 bez. der hierzu gehörige § 8 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinalbeamten zu gewährenden Vergütungen, als für den chemischen Sachverständigen nicht bindend erklärt werden.

2. Ist das zu 1 aus gesetzlichen Gründen auszuführen unstatthaft, so wird wenigstens ersucht, dahin Verfügung zu treffen, dass wenn die im § 10 des cit. Gesetzes vom 9. März 1872 vorgeschriebene Festsetzung der Gebühren durch die Regierung (Landdrostei) vorgenommen wird, die Regierung verpflichtet sein soll, für den Fall, dass sie gegen die Gebühren Bedenken hat, nicht den bei der Regierung angestellten Amtsarzt, sondern eine mit 2 oder mehreren Chemikern besetzte Behörde über die Angemessenheit der Gebühren gutachtlich zu hören, damit eine Prüfung nur durch einen oder mehrere Fachmänner geschehen könne, deren Objectivität ausser Frage gestellt sei.

Begründung.

Nach § 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1878 (Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige im Deutschen Reiche) kommen lediglich diejenigen Taxvorschriften für gewisse Arten von Sachverständigen in Anwendung, welche am Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten. In Preussen gilt noch immer § 8 des Gesetzes vom 9. März 1872, wonach der Chemiker (einschl. den Bericht) eine Gebühr von 12 bis 75 M erhält. Nach der Allgem. Verf. vom 25. November 1872 (J. M. Bl. S. 310) ist die mehrfache Ansetzung dieser Gebühr dann statthaft, wenn die Feststellung auf verschiedene Beweisthatsachen gerichtet war.

Über die Gebühr zwischen 12 bis 75 M (für sämtliche Untersuchungen und Arbeiten einschl. Gutachten) entscheidet in jedem Falle nach § 10 des Gesetzes vom 9. März 1872 die Regierung

bez. der Medicinalrath derselben endgültig. Der letztere ist wohl nie fachmännisch soweit ausgebildet, dass er die Arbeiten eines Chemikers und deren Werth beurtheilen kann. Er fragt daher irgend eine beliebige Person, von der er annimmt, dass sie genügende Sachkenntniss hat, um derartiges zu beurtheilen. Manchmal unterlässt er eine solche Umfrage und urtheilt nach eigenem Gutdünken.

Daher ist dieser von der Regierung befolgte Weg ungeeignet, um zu einer richtigen Beurtheilung zu gelangen. Sie wird von ihrer heimlich und unverantwortlich wirkenden Vertrauensperson um so leichter zu falscher Beurtheilung verleitet, als gegen diese Entscheidung der Regierung (§ 10 vom 9. März 1872) ein Recurs gesetzlich unzulässig erscheint.

Das eine Mal erklärt die Regierung, wenn 8 bis 12 verschiedene Objecte (Leichentheile, organische Reste u.s.w.) gesondert „auf Gifte“ zu untersuchen sind, es liege nur eine Beweisthatsache vor und daher wäre die höchste Gebühr mit 75 M eine angemessene Vergütung, das andere Mal liegen 2 bis 4 Kleidungsstücke auf das Vorhandensein von Blut zu prüfen vor und es erklärt der Medicinalrath: hier liegen ebensoviele Beweisthatsachen — die mit je 12 bis 75 M zu vergüten sind — vor, als Objecte vorhanden sind.

Ein weiterer Fall ist in der Art der Bemerkungen über den Reagentien-Verbrauch zu sehen. Das eine Mal liquidirt ein Chemiker für 0,5 k verbrauchtes Zink bei der Untersuchung von Leichentheilen in einem Gefäss (einschl. des für die Prüfung des Reagens verbrauchten Quantums), das andere Mal verbraucht ein Anderer für die gesonderte Untersuchung von anderen Leichentheilen und organischen Producten in 3 Gefässen z. B. etwa 0,78 k. Der Medicinalbeamte erklärt den letzteren Verbrauch als einen enormen, im Verhältnisse zu dem vom anderen Chemiker „ungeheuren“. Man sieht sofort, dass dem betreffenden Arzte erstens entgangen ist, dass zwei verschiedene Chemiker verschiedene Methoden anwenden können, zweitens, dass verschiedene Objecte vorliegen, drittens, dass in dem einen Falle die Untersuchung einmal, im andern Falle dieselbe dreimal durchgeführt werden muss. Abgesehen davon, steht diesem Arzte überhaupt eine Nachprüfung des Verbrauchs an Reagentien weder nach § 8, noch nach § 10 des Gesetzes vom 9. März 1872 zu.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich der Antrag: die Beurtheilung der Gebühren durch eine, wenn auch zum Theil mit verantwortlichen Chemikern besetzte Behörde beurtheilen zu lassen, wenn die Regierung Bedenken gegen eine Liquidation hat. Es lässt sich dies insofern mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbaren, als die Königl. Regierungen im Verordnungswege anzuweisen wären, ihnen bedenklich erscheinende Liquidationen an eine solche Behörde zur Begutachtung zu senden.

Am einfachsten wäre es freilich, wenn das Gesetz vom 9. März 1872 als für die Chemiker nicht gesetzlich bindend erklärt werden könnte, da die niedrige Gebühr von 12 bis 75 M eine eingehende Bearbeitung einer Sache unmöglich macht und oft nur

dahin führt, dass die schwierigsten Sachen in einer kurzen Zeit erledigt werden. Sie würden dagegen bei einer Vergütung nach der aufgewandten Arbeitszeit (nach § 3 oder § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1878) eine in der Regel eingehendere und die Sache erschöpfendere sein können. Dies würde nur der Rechtspflege zu Gute kommen können.

In einem der nächsten Hefte wird Herr Bein weitere Mittheilungen machen.

Errichtung einer gewerblich technischen Reichsanstalt. Der Vorsitzende berichtet über den Bericht des Vereins deutscher Ingenieure. Derselbe will sich zunächst auf die Physik. Technische Reichsbehörde beschränken. Die ganze Frage scheint noch nicht genügend geklärt.

Dr. Schenkel macht den Vorschlag, sich mehr abwartend zu verhalten. Der Vorsitzende will versuchen, einen Fachmann zu gewinnen, der der Frage näher tritt; die Gesellschaft wird die Sache im Auge behalten.

Normalformat für Schamottesteine.

J. Dannien berichtet über eine Anfrage des Vereins für feuerfeste Producte. Darnach

erscheint es tatsächlich wünschenswerth, das sog. Reichsformat einzuführen, nur sollen die Steine 70 mm stark sein. Wird angenommen.

Staatsprüfung. Der Schriftführer berichtet über den Antrag des Rheinischen Vereins (s. u.). Es wird beschlossen, dass die Bezirksvereine sich bis zum 1. Januar äussern mögen. (S. 564 d. Z.)

Weltausstellung in Chicago. Der Vorsitzende schlägt vor, 2 oder 3 Mitgliedern, die ohnehin nach dort gehen, einen entsprechenden Zuschuss zu gewähren. Es werden zunächst 500 Mk. als Honorarbetrag für den Bericht zur Verfügung gestellt. Das Nähere wird dem engeren Vorstande übertragen.

Abwasserfrage. Die Bezirksvereine werden aufgefordert, sich der Frage weiter anzunehmen. Fragebogen des Wasserrechts-Ausschusses der westdeutschen Industrie werden vertheilt, welche, soweit es die chemische Industrie angeht, zu beantworten sind im Sinne der Ausführungen im Fischer'schen Buche¹⁾.

Schluss der Sitzung: Nachmittags 5 Uhr.

Sitzungsberichte der Bezirksvereine.

Rheinischer Bezirksverein.

Sitzung vom 30. October 1892 in Aachen.
Vors.: Dr. Brenken-Köln, Schrift.: Dr. Herzfeld.

Nach herzlicher Begrüssung der als Gäste erschienenen Mitglieder der Chemischen Gesellschaft zu Aachen wurde sofort zur Tagesordnung übergegangen.

Punkt 1 der Tagesordnung lautete:

Berathung des Gesetzentwurfes betr. Prüfung der Chemiker und Beschlussfassung über eine an den Hauptvorstand einzureichende Resolution behufs schleuniger Einreichung einer Denkschrift an den Bundesrat. (Vgl. S. 564 d. Z.)

Nach eingehender Erörterung des Gesamtentwurfs und der einzelnen Paragraphen fasste die Versammlung folgende Beschlüsse:

I. „Übergangsbestimmungen“ (Einleitung zum Gesetzentwurf). Da der im Entwurf vorgesehene Unterschied zwischen bereits angestellten Sachverständigen communaler oder privater öffentlicher Anstalten und denjenigen Sachverständigen, die mit ihrem Einkommen nicht ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind, durch nichts begründet ist, so beschliesst die Versammlung, den Vorstand des Hauptvereins zu ersuchen, dahin zu wirken, dass der

Bundesrat den Bundesregierungen empfehle, den jetzt als Leiter communaler Anstalten oder privater öffentlicher Laboratorien thätigen Chemikern anheimzugeben, innerhalb eines

Jahres den Befähigungsnachweis bei der Prüfungscommission nachzusuchen. Diese Commission soll allein entscheiden, ob der Nachweis zu erlassen sei.

II. Bezuglich der „Prüfung“ wurde beschlossen, die nachstehenden Paragraphen wie folgt abzuändern:

a) Zu § 7. Die Dauer der Prüfung beträgt „mindestens“ statt „etwa“ eine Stunde.

Der Erlass der Vorprüfung für diejenigen Personen, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden haben, findet nur dann statt, wenn er den im § 5 vorgesehenen Ausweis und namentlich die Zeugnisse über 5 Semester im Laboratorium zugebrachte Arbeitszeit beibringen kann.

b) Zu § 8 und zu § 15.

Vollständig gleichgestellt mit dem Prüfling der bereits die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden, sind ferner

1. diejenigen, die an einer deutschen Universität rite promovirt haben,
2. diejenigen, die an einer deutschen technischen Hochschule das Diplomexamen bestanden haben.

c) Zu § 19. 4. Absatz 4. „Lösung der technischen Aufgaben“.

Die technische Lösung der Aufgaben soll innerhalb der vom Examinator festzustellenden Frist beendet sein.

¹⁾ Ferd. Fischer: Das Wasser (Berlin 1892).

Endgültige Festsetzung
der Bezirksvereins-Satzungen.

In den Satzungen wird aufgenommen als Satz 1: der Rheinische Bezirksverein umfasst alle diejenigen Mitglieder des Hauptvereins, die innerhalb der Grenzen wohnen, welche für den Bezirksverein vom Hauptverein festgestellt worden.

Im Anschlusse hieran wird die Resolution an den Hauptverein angenommen:

Der Hauptverein wolle die Grenzen der einzelnen Bezirksvereine feststellen.

In Satz 7 wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf 7 festgesetzt.

In Satz 8 die Wahlperiode auf die Dauer von 2 Jahren bestimmt.

Hr. Meisinger macht Mittheilungen über
Dampfkesselspeisewasser.

In den beiden Aufsätzen in No. 15 und 17 unserer Zeitschrift über die Reinigung des Speisewassers für Dampfkessel wird die Reinigung mit Kalk und Soda etwas abfällig behandelt.

Zunächst finde ich die Einwendungen von Dr. Jones gegen die Gefährlichkeit des Ätznatrons mit den zwei angeführten Beispielen nicht genügend bewiesen. Nach meinen Erfahrungen kann selbst eine concentrirte Ätznatronlauge ohne Zuführung von Luft Eisen nicht angreifen. Corrosionen entstehen in Dampfkesseln aber viel häufiger durch die frei werdende Kohlensäure sowie durch die sich infolge der Zersetzung der Chloride des Calciums und des Magnesium bildende Salzsäure, also in Abwesenheit von freiem Alkali, als bei Vorhandensein von freiem Alkali durch die Einwirkung der Luft.

Die Bedenken von Schreib gegen die Reinigung mit Kalk und Soda kann ich nicht theilen, wenn das Wasser mittels eines automatischen Wasserreinigers gereinigt wird. Die Menge der Niederschläge spielt hierbei keine Rolle, weil sie eben nicht in die Kessel kommt.

In der Praxis wird die Reinigung mit Kalk und Soda immer mehr Anklang finden als diejenige mit Ätznatron, aus dem Grunde, weil sie wesentlich billiger ist; etwa $\frac{2}{3}$. In chemischer Beziehung kommt es ja auf eins heraus, ob ich

direct Natronlauge verweise oder mir diese aus Kalkhydrat und Soda herstelle.

Ich habe einen der erwähnten automatischen Wasserreiniger, Patent Dervaux, schon längere Zeit unter meiner Controle und arbeitet derselbe in jeder Hinsicht sehr gut. Das Speisewasser ist in vorliegendem Falle sehr schlecht, und die Niederschläge nach Zusatz der nothwendigen Mengen Chemikalien sind sehr gross. Das gereinigte Wasser, wie es den Apparat verlässt, zeigt 2 bis 4° Härte, reagirt eben alkalisch (Phenolreaction) und ist vollkommen klar. Der Apparat arbeitet continuirlich ohne irgend ein Filter. Derselbe klärt so vollkommen in Folge seiner Construction. Die Bedienung des Apparates erfordert bei 3 cbm stündlicher Leistung täglich höchstens 15 Minuten Zeit und obliegt einem gewöhnlichen Tagelöhner. Die tägliche Controle erfordert nur wenige Minuten.

In der sich an diese Mittheilungen knüpfenden Besprechung bemerkt Dr. Polis, dass die Corrosion des Kessels nicht auf den Salzgehalt des Wassers zurückzuführen, sondern bedingt sei durch die Kohlensäure und den Sauerstoffgehalt des Wassers. Wenn daher die Gase aus dem Wasser vorher durch Kochen ausgetrieben würden, blieben die Kesselwände gut. Kyll bestätigt diese Angaben mit dem Hinweis auf die Vorrichtungen zur Reinigung des Wassers bei den Kölner Wasserwerken.

Schmidt spricht über neue Glassorten und behält sich eine Veröffentlichung hierüber in dieser Zeitschrift vor.

Es wird dann beschlossen, die nächste Versammlung im Monat December in Bonn abzuhalten. Nach Erledigung der Tagesordnung vereinigten sich die Mitglieder im „Altbaiern“ zu gemeinsamem Mittagsmahl.

Am Nachmittag fand ein Ausflug nach dem Stahlwerk Rotheerde statt zur Besichtigung des dortigen neu errichteten Laboratoriums. Die Versammlung spendete der vorzüglichen Einrichtung desselben ungetheiltes Lob. Nicht mindern Beifall fand jedoch auch noch die zur Überraschung der Theilnehmer von der Chemischen Gesellschaft in Aachen gespendete Bowle, welche die Gesellschaft bis zum Abgang der Züge in fröhlicher Laune beisammen hielt.

Zum Mitgliederverzeichniss.

Als Mitglieder der Deutsch. Ges. f. ang. Chem. werden vorgeschlagen:

Wilh. Brandenburg, Betriebsführer, Lendersdorf bei Düren (durch Dr. v. Reis).

Dr. Eisenlohr, Chemiker bei G. Siegle & C. in Stuttgart (durch C. Haeussermann).

J. Hakki, Kais. türkisch. Artillerie-Hauptmann, Constantinopel, z. Z. in der Pulverfabrik Düneburg bei Geistschacht (durch A. Voigt).

Alfred Liersch, techn. Director der Dynamit- und Pulverfabriken der Actiengesellschaft Dynamit Nobel in Pressburg (durch A. Schramm).

Nissensohn, Chefchemiker, Zinkhütte Münsterbusch bei Stolberg (durch Dr. v. Reis).

Der Vorstand.